

## Satzung

### über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträgen) für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 28.06.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.06.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträgen) für die städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

#### § 1

##### Erhebungsgrundsatz

1. Die Stadt unterhält ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für deren Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat zu bezahlen. Für den Sommerferienmonat wird keine Gebühr erhoben.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Kindertageseinrichtung besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch der Kindertageseinrichtung anmeldet.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

1. Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) bemessen sich für die Gebührensschuldner nach der Zahl der Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Familie (in der Regel der Hauptwohnsitz).
2. Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) werden für die **unter 3-Jährigen (U3)** wie folgt als 11 Monatsbeiträge je Kindergartenjahr erhoben:

Betreuung in **Verlängerten Öffnungszeiten:**

<b>U3 - VÖ</b>	<b>3 Tage</b>	<b>4 Tage</b>	<b>5 Tage</b>
1 Kind	136,00 €	178,00 €	216,00 €
2 Kinder	116,00 €	152,00 €	185,00 €
3 Kinder	80,00 €	106,00 €	129,00 €
4 Kinder und mehr	44,00 €	59,00 €	72,00 €

**Ganztagesbetreuung:**

<b>U3 - GT</b>	<b>3 Tage</b>	<b>4 Tage</b>	<b>5 Tage</b>
1 Kind	245,00 €	322,00 €	391,00 €
2 Kinder	216,00 €	282,00 €	343,00 €
3 Kinder	155,00 €	203,00 €	247,00 €
4 Kinder und mehr	103,00 €	135,00 €	165,00 €

Betreuung in **Altersgemischten Gruppen** (2-Jährige in Einrichtungen für 2 – 6-Jährige):

<b>AM</b>	<b>5 Tage</b>
1 Kind	186,00 €
2 Kinder	165,00 €
3 Kinder	129,00 €
4 Kinder und mehr	72,00 €

Bei VÖ- und Ganztages-Betreuung in U3-Einrichtungen gibt es eine Verpflegung, hierfür fallen zusätzliche Kosten an. Diese sind unter Punkt Nr. 7 dargestellt.

Erziehungsberechtigte mit einem Erwachsenen im Haushalt (Alleinerziehende) erhalten Vergünstigungen entsprechend den Regelungen unter Nr. 8 für Nagoldpassinhaber.

3. Die Benutzungsgebühren werden **für 3 – 6-Jährige (Ü3)** wie folgt als 11 Monatsbeiträge je Kindergartenjahr erhoben:

<b>Gruppen über 3 Jahre (Ü3)</b>	<b>Regelbetreuung (RG)/ Verlängerte Öffnungs- zeiten (VÖ)</b>	<b>Verlängerte Öffnungszeiten +1 Std. (VÖ+1)</b>	<b>Ganztagesbetreuung (GT)</b>
1 Kind	93,00 €	118,00 €	224,00 €
2 Kinder	70,00 €	88,00 €	203,00 €
3 Kinder	46,00 €	59,00 €	178,00 €
4 Kinder und mehr	15,00 €	21,00 €	157,00 €

Betreuungszeiten: Regelbetreuung (RG) findet vormittags und teilweise nachmittags statt, Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) finden durchgängig am Vormittag statt.

In diesen Gebühren ist keine Verpflegung enthalten. Für die Betreuung fallen zusätzlich die Kosten für die Verpflegung nach Nr. 7 an.

Erziehungsberechtigte mit einem Erwachsenen im Haushalt (Alleinerziehende) erhalten für die Ganztagesbetreuung Vergünstigungen entsprechend den Regelungen unter Nr. 8 für Nagoldpassinhaber.

4. Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die **Ganztagesbetreuung für 3 – 6-Jährige (Ü3) in einer zeitgemischten Gruppe** betragen bei 11 Monatsbeiträgen je Kindergartenjahr monatlich:

<b>Ganztagsbetreuung an</b>	<b>1 Tag/Wo</b>	<b>2 Tage/Wo</b>	<b>3Tage/Wo</b>	<b>4 Tage/Wo</b>	<b>5 Tage/Wo</b>
1 Kind	117,00 €	148,00 €	180,00 €	208,00 €	224,00 €
2 Kinder	98,00 €	129,00 €	160,00 €	187,00 €	203,00 €
3 Kinder	76,00 €	107,00 €	138,00 €	165,00 €	178,00 €
4 Kinder und mehr	53,00 €	82,00 €	114,00 €	138,00 €	157,00 €

In diesen Gebühren ist keine Verpflegung enthalten. Für die Tage in Ganztagesbetreuung fallen zusätzlich die Kosten für die Verpflegung nach Nr. 7 anteilig an.  
Erziehungsberechtigte mit einem Erwachsenen im Haushalt (Alleinerziehende) erhalten für die Ganztagesbetreuung Vergünstigungen entsprechend den Regelungen unter Nr. 8 für Nagoldpassinhaber.

5. Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die **Vormittags-Betreuung von Schulkindern** in der Kindertageseinrichtung richten sich nach der Gebühr für das „Betreuungsangebot Verlässliche Grundschule“ in Nagold.
6. Die Ganztageseinrichtungen stehen vorrangig Kindern aus Nagold zur Verfügung. Die Plätze können im Einzelfall auch Kindern aus Umlandgemeinden zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist die Vereinbarung mit der Herkunftsgemeinde bezüglich einer Kostenbeteiligung.
7. Die **Kosten für die Verpflegung** fallen wie folgt an:

	GT	VÖ	Getränkebeitrag VÖ + RG + AM
<b>U3</b>	55 €	50 €	-
<b>Ü3</b>	60 €	-	3 €

Das Mittagessen findet in allen U3-Einrichtungen und in der Ganztagesbetreuung von Ü3-Kindern statt. Die o. g. Kosten für die Verpflegung werden mit den Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben.

8. Für **Inhaber des Nagoldpasses** sowie **Familien mit nur einem Erwachsenen im Haushalt (Alleinerziehend)** beträgt der Elternbeitrag - soweit dieser nicht vom Sozial- oder Jugendamt übernommen wird – monatlich:

Tatsächliche Kinder in der Familie	Beitragsrechnung nach Anzahl der Kinder
1 und 2 Kinder	3 Kinder
3 Kinder	4 Kinder
4 Kinder	4 Kinder

Diese Ermäßigung wird auf Antrag gewährt.

In Sonderfällen (besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen von mehr als einem Monat) ist die Stadt berechtigt, die Gebühr herabzusetzen oder zu erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z. B. Krankheit) ist der volle Beitrag weiter zu zahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll. Eine Ermäßigung des Beitrags während der Ferien erfolgt nicht.

#### § 4

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats. Sie ist stets für den vollen Monat fällig.
2. Die Gebühr ist bis zum 05. des laufenden Monats zu zahlen. Mit der Anmeldung des Kindes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung in der Regel eine Abbuchungsermächtigung für die Gebühr zu erteilen.

3. Die regelmäßige monatliche Benutzungsgebühr ist in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind bis einschließlich des 15. eines Monats eintritt. Nach dem 15. des Monats sind 50 % der Gebühren zu entrichten. Diese Regelung gilt ebenfalls beim Wechsel von U3- in Ü3-Einrichtungen.
4. Für die Bemessung der Gebühr sind grundsätzlich die Familienverhältnisse zu Beginn des Kindergartenjahres maßgebend. Änderungen in den Familienverhältnissen, die während des Kindergartenjahres eintreten, werden auf Antrag des Gebührenschuldners unter Vorlage der entsprechenden Nachweise bei der Bemessung der Gebühr jeweils ab dem auf die Antragsstellung folgenden Monat berücksichtigt.

## § 5

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträgen) für die städtischen Kindertageseinrichtungen außer Kraft.
2. Für Erziehungsberechtigte, deren **Kinder unter 3 Jahren** am **01.06.2017** bereits eine Kindertageseinrichtung besucht haben und bisher ein steuerpflichtiges **Einkommen zwischen 15.000 € und 40.000 €** nachgewiesen haben, gelten **übergangsweise vom 01.09.2017 bis 31.08.2019** die Elternentgelte, wie bisher mit Beschluss vom 22.03.2011 in Drucksache 76/2011 festgelegt. (Flyer: Kindertageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren mit Stand vom 01.05.2017).  
Für **Erziehungsberechtigte mit nur einem Erwachsenen im Haushalt (Alleinerziehende)**, deren **3 – 6-jährige Kinder** zum **01.06.2017** eine Ü3-Einrichtung in Ganztagesbetreuung besuchen, gelten **übergangsweise vom 01.09.2017 bis 31.08.2019** die Gebühren, wie bisher entsprechend der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträgen) für die städtischen Kindertageseinrichtungen mit Stand vom 01.09.2008.

Die Satzung wurde am 8. Juli 2017 im Amtsblatt der Stadt Nagold öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 1. September 2017 in Kraft.